

Stellungnahme	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Zeitraum 19.05. bis 19.06.2014</b>			
	Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben schriftlich per Brief oder per E-Mail Einspruch gegen die 48. Änderung des FNP eingelegt, weil die Interessen des Bürgerbades Handorf nicht hinreichend berücksichtigt werden. (Anregungen Nr. 1-17, 19-39, 41-80)	Jede Planfassung der 48. Änderung des FNP hat die Interessen des Vereins Bürgerbad Handorf e.V. hinreichend berücksichtigt, da jeweils ein Standort für das Bürgerbad entsprechend gekennzeichnet war.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden; eine Beschlussfassung erübrigt sich
40	Verlagerung der Sportanlage nicht notwendig, sondern kontraproduktiv.	Anlässlich der bestehenden Erweiterungswünsche des Sportvereins TSV Handorf 1926/64 e.V. ist ein städtebauliches Rahmenkonzept für den Bereich Handorf-Ost erarbeitet worden. Dieses sieht eine vollständige Verlagerung sämtlicher Sportflächen auf die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Hobbeltstraße vor. Dem entsprechenden „Rahmenkonzept Handorf-Ost“ stimmte der ASSVW in seiner Sitzung am 30.03.2011 grundsätzlich zu. Die Verlagerung der Sportflächen in den Bereich östlich der Hobbeltstraße stellt eine sinnvolle städtebauliche Option dar, die die bestehenden Nutzungskonflikte am Altstandort aufhebt. Zudem sind diese Flächen für die Bewohner des Stadtteils gut zu erreichen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.1).
61	Bedenken wegen der Nähe der neuen Wohnbaufläche nördlich Lammerbach zu den verlagerten Sporteinrichtungen, Befürchtung von Einschränkung der sportlichen Nutzung	Eine Wohnnutzung nördlich des Lammerbachs ist aktuell nicht mehr vorgesehen. Die Immissions-schutzbelange werden im Rahmen der erforderlichen Bebauungsplanung mit gutachterlicher Begleitung berücksichtigt.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden; eine Beschlussfassung erübrigt sich
5	Stadt MS legt primär Gewicht auf die Vermarktung der (Wohnbau-)Flächen und die Belange des TSV Handorf bleiben unberücksichtigt	Anlässlich der aufgegebenen Freibadnutzung und der bestehenden Erweiterungswünsche des Sportvereins TSV Handorf 1926/64 e. V. ist ein städtebauliches Rahmenkonzept für den Bereich Handorf-Ost erarbeitet worden. Dieses sieht eine vollständige Verlagerung sämtlicher Sportflächen auf die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Hobbeltstraße vor. Dem entsprechenden „Rahmenkonzept Handorf-Ost“	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.2).

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster  
im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf,  
beiderseits der Hobbeltstraße

5		<p>stimmte der ASSVW in seiner Sitzung am 30.03.2011 grundsätzlich zu. Das Rahmenkonzept sah dabei zunächst eine Verlagerung der Sportanlage auf Flächen östlich der Hobbeltstraße und dabei sowohl südlich als auch nördlich des Lammerbachs vor.</p> <p>Im Vorfeld geprüft wurde auch die Erweiterung der Sportflächen auf dem Gelände des ehemaligen Freibades. Gegen diese Variante spricht, dass die bestehenden Sportflächen des TSV Handorf im Norden und im Süden bereits heute unmittelbar an vorhandene Wohngebiete angrenzen. Durch eine weitere Entwicklung der Sportflächen würden sich voraussichtlich die Nutzungskonflikte zwischen der Sport- und Wohnnutzung (Lärmemissionen) verschärfen. Die Verlagerung der Sportflächen in den Bereich östlich der Hobbeltstraße stellt eine sinnvolle städtebauliche Option dar, die die Nutzungskonflikte am Altstandort aufhebt. Zudem sind diese Flächen für die Bewohner des Stadtteils gut zu erreichen.</p> <p>Mit einer Anregung gem. § 24 GO NW vom 04.10.2013 beantragte der TSV Handorf die Verlagerung der Sportanlagen ausschließlich auf die Flächen östlich der Hobbeltstraße und südlich des Lammerbachs. Die Prüfung durch die Fachverwaltung bestätigte die Möglichkeit der Umsetzung dieser Anregung unter der Voraussetzung, dass der bislang südlich des Lammerbachs geplante Standort für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses dann in den Bereich nördlich des Lammerbachs verlagert werden muss, was sich ebenfalls umsetzen ließ.</p> <p>Am 28.01.2016 beschloss die Bezirksvertretung Münster-Ost die Anregung an den Rat, in der die BV sich für einen Neubau des Bürgerbades Handorf im Bereich östlich der Hobbeltstraße und</p>	
---	--	---	--

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster  
im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf,  
beiderseits der Hobbeltstraße

5		<p>nördlich des Lammerbachs „hinter dem Regenrückhaltebecken“ aussprach. Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 zu TOP 7.2 „Neubau des Bürgerbades an einer neuen Stelle“ zu der Anregung der BV Münster-Ost beschlossen, die Anregung im Gesamtzusammenhang der Bäderentwicklung in Münster zu entscheiden.</p> <p>Für eine mögliche Verlagerung des Bürgerbades Handorf in den Bereich östlich der Hobbeltstraße wurden 3 verschiedene Szenarien angefertigt, die sich jeweils in der Aussage zur grundsätzlichen Zukunft und zum zukünftigen Standort des Bürgerbades Handorf unterscheiden. Auf der Basis des o. g. Prüfauftrag des Rates vom 17.02.2016 hat die Verwaltung das Strukturkonzept Handorf-Ost für den gesamten Bereich in der Fassung des Szenarios 1 „Bürgerbad am neuen Standort“ aktualisiert (s. Anlage 1 der Vorlage V/0080/2016), welches die Grundlage für das Verfahren zur 48. Änderung des FNP bildet.</p> <p>Damit ist die vorliegende Planung in mehreren Schritten von den zuständigen parlamentarischen Gremien der Stadt Münster beschlossen worden. Da die Anregung des TSV Handorf gem. § 24 GO NW vom 04.10.2013 Eingang in die Planung gefunden hat (vgl. Strukturkonzept), ist die aufgestellte Behauptung nicht nachvollziehbar.</p>	
26, 64	Gefordert wird eine Flächensicherung für einen Standort für ein neues Bürgerbad nördlich des Lammerbachs	Die vorliegende Planung entspricht der Anregung	Eine Beschlussfassung erübrigt sich
18	Die Anregerin spricht sich gegen eine Wohnsiedlungsentwicklung nördlich des Lammerbachs aus. Begründung: Zwischen den Nutzungen Wohnen und Sport bzw. der neuen Feuerwehrwache wird ein Lärmschutz-Konflikt befürchtet; Immissionen von drei verkehrsreichen Straßen beeinträchtigen Wohnnutzung; isolierte Lage der geplanten	Eine Wohnnutzung nördlich des Lammerbachs ist aktuell nicht mehr vorgesehen. Die Immissionschutzbelange werden im Rahmen der erforderlichen Bebauungsplanung mit gutachterlicher Begleitung berücksichtigt.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden; eine Beschlussfassung erübrigt sich

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster  
im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf,  
beiderseits der Hobbeltstraße

18	Wohnbaufläche; Gefahr der Entstehung eines sozialen Brennpunkts. Verweis auf Brief vom 26.03.2014 mit alternativen Nutzungsvorschlägen		
67	Die neue Wohnbaufläche nördlich Lammerbach grenzt unmittelbar an Sportflächen südlich des Lammerbachs; Befürchtung von Lärmproblemen u. Lichtimmission. Keine 1:1-Verlagerung der aktuellen Probleme im Bestand	Eine Wohnnutzung nördlich des Lammerbachs ist aktuell nicht mehr vorgesehen. Die Immissionschutzbelange werden im Rahmen der erforderlichen Bebauungsplanung mit gutachterlicher Begleitung berücksichtigt.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden; eine Beschlussfassung erübrigt sich
17	Einspruch gegen den Wegfall der Fläche f. Gemeinbedarf am Altstandort des Bürgerbades; Anregung zur Darstellung des Planzeichens Sporthochbauten in den Bereichen nördl. u. südl. des Lammerbachs zur Standortsicherung eines Ersatzstandorts für das Bürgerbad.	Standortsicherung eines Ersatzstandorts für das Bürgerbad <u>nördlich</u> des Lammerbachs: Die vorliegende Planung entspricht der Anregung.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich
		Standortsicherung eines Ersatzstandorts für das Bürgerbad <u>südlich</u> des Lammerbachs: Die vorliegende Planung ist in mehreren Schritten von den zuständigen parlamentarischen Gremien der Stadt Münster beschlossen worden; dabei wurde ein Standort für das Bürgerbad nördlich des Lammerbachs festgelegt.	Der Teil-Anregung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.3).

<b>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum 30.04. bis 02.06.2014</b>			
Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 07.05.2014</b>	keine Bedenken, aber Hinweis auf Erhalt eines vorhandenen Waldstreifens (200 m x 20m) nördlich der Zufahrt zum bestehenden Hallenbad	Die betreffende Fläche ist im FNP nicht als Wald dargestellt, da für die Berücksichtigung im FNP eine (größere) Mindestgröße erforderlich ist. Regelungsebene wäre der betreffende Bebauungsplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<b>LWL – Archäologie für Westfalen 27.05.2014</b>	keine Bedenken, aber Hinweis auf Verdacht auf das Vorliegen einer möglichen Betroffenheit von mehreren Bodendenkmälern gem. § 2 DSchG NRW; eine detaillierte Umweltprüfung ist erforderlich. Ergänzend: Querung einer mittelalterlichen Landwehr im mittleren Planbereich parallel zum Lammerbach; detaillierte Umweltprüfung erforderlich.	Die entsprechenden Hinweise wurden in die Begründung zur 48. Änderung aufgenommen; zuständig ist die Regelungsebene Bebauungsplan sowie die bauliche Umsetzung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster  
im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf,  
beiderseits der Hobbeltstraße

<b>Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB im Zeitraum 26.08. bis 05.10.2016</b>			
Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>HWK Handwerkskammer Münster 04.10.2016</b>	Die HWK Münster erhebt Bedenken gegen die Darstellung des Sondergebiets „Nahversorgung“ und begründet dies.	Da das bisherige Planungsziel einer Darstellung eines ergänzenden Nahversorgungsstandorts mit geplanten max. 1.700 m <sup>2</sup> Verkaufsflächen (VKF) als Sondergebiet im FNP im Bereich östlich der Hobbeltstraße und südlich des Borggrenewegs zwischenzeitlich seitens der Stadt Münster aufgegeben wurde und in diesem Bereich die wirksame Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im FNP beibehalten wird, sind die vorgetragenen Bedenken nunmehr gegenstandslos.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich
<b>IHK Nord Westfalen 05.11.2016</b>	Die IHK Nord Westfalen erhebt Bedenken gegen die Darstellung des Sondergebiets „Nahversorgung“ und begründet dies.	Da das bisherige Planungsziel einer Darstellung eines ergänzenden Nahversorgungsstandorts mit geplanten max. 1.700 m <sup>2</sup> Verkaufsflächen (VKF) als Sondergebiet im FNP im Bereich östlich der Hobbeltstraße und südlich des Borggrenewegs zwischenzeitlich seitens der Stadt Münster aufgegeben wurde und in diesem Bereich die wirksame Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im FNP beibehalten wird, sind die vorgetragenen Bedenken nunmehr gegenstandslos.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich